

Uwe Uffelmann, *Das Regnum Bayern von 788 bis 911, Studien zur ostfränkischen Staatsstruktur* (Diss. Heidelberg 1965) 159 S. — Die Arbeit behandelt das karolingische Bayern, die Periode also zwischen dem (fälschlich) sogenannten „älteren“ Stammesherzogtum der Agilolfinger und dem „jüngeren“ der Luitpoldinger. Der Vf. versucht auf Grund vor allem der (noch nicht gedruckten) Habilitationsschrift von K. F. Werner, Die Entstehung des Fürstentums (8.—10. Jh.), zu einer neuen Auffassung des *regnum* Bayern zu kommen, das er seines Stammescharakters zu entkleiden sucht und nur als eine Verwaltungseinheit sieht, rein dynastischen Interessen dienend. Mit der Einfügung in das Frankenreich 788 sei mit Bayern insofern keine Veränderung vorgenommen worden, als es vorher schon eine fränkische Provinz des Reiches gewesen sei und fränkische Grafen hier Dienst getan hätten. Die Grafschaftsverfassung sei also schon alt gewesen, nur habe die Verwaltungsspitze eine „neue, streng hierarchische Struktur in Form der Praefektur“ erhalten. 799 sei geteilt worden in eine „Praefektur über das bayerische Kernregnum und eine über die östlichen Marken, in deren Bereich die eigentliche Ostmark noch eine gesonderte Verwaltungseinheit mit dem Charakter einer Kleinpraefektur darstellte“. Am Ende der Karolingerzeit seien die verschiedenen Praefekturen wieder in der Hand eines „Amtsträgers“ zusammengewachsen: aus einem karolingischen Teilreich sei der Prinzipat der Luitpoldinger entstanden. — Zu der Arbeit ist zu sagen, daß sie weitgehend offene Türen einrennt. Daß die germanisch-deutschen „Stämme“ kein in die Frühzeit zurückreichendes Urgestein sind, weiß man spätestens seit den Forschungen von Wenskus, und daß im speziellen Fall der Bayern die moderne Forschung davon abkommt, von der Landnahme eines Stammes zu reden, sondern mit einer allmählichen Stammesbildung unter starkem dynastischen Antrieb rechnet, kann man der im Handbuch der bayer. Gesch. 1 (1967) 75 ff. besprochenen Literatur entnehmen. Daß sich im Laufe der Zeit aber hier doch noch ein über die reine Verwaltungseinheit hinausreichendes Stammesgefühl ausbildete, zeigt dann nicht allein das Eigenlob der Bayern in den Kasseler Glossen. Die These schließlich, daß Herzog Arnulf von Bayern († 937) vom 9. Jh. her zu verstehen, daß seine Herrschaft in der Tradition eines karolingischen Teilkönigtums stehe, verfiert der Rezensent seit fast zwei Jahrzehnten in Aufsätzen, die dem Vf. bekannt sind, und in anderen, die er nicht zitiert (Bayern im Karolingerreich, in: Karl der Große 1, 1965; Die staatsrechtliche Stellung des Ostlandes im frühmittelalterlichen Bayern, Mitt. oberöst. Landesarch. 7, 1960; Die staatl. Entwicklung Bayerns vom Ende der Agilolfingerzeit bis zur Mitte des 10. Jh., Zs. f. bayer. LG 25, 1962). Die besondere Rolle der Dynastengeschlechter ist für Bayern von Mitterauer herausgearbeitet worden (der mit einer anderen Arbeit auch als Miltauer zitiert wird), und über die Gliederung des karolingischen Bayern in Praefekturen handelt ein ganzes dem Vf. offenbar nicht bekannt gewordenes Buch von Franz Pfeffer, Das Land ob der Enns (Veröff. zum Atlas von Oberösterreich, 3, 1958). Unbewiesen bleibt die Behauptung, daß Bayern schon vor 788 eine Provinz des Frankenreiches gewesen sei, zu den hier tätigen fränkischen „Amtsträgern“ sind die treffenden Ausführungen von Klingsporn zu vergleichen (s. o. S. 271). Allerdings mag man dieser fleißigen und bemühten Arbeit zugute halten, daß ihr durch den unzeitigen Tod von Fritz Ernst der Mentor fehlte.

K. R.

P. Karlin-Hayter, „When Military Affairs were in Leo's Hands": A Note on Byzantine Foreign Policy (886—912), *Traditio* 23 (1967) 15—40.